Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 23 (1948)

Heft: 1-2

Artikel: Wegenstetten nach der Dorfordnung von 1559

Autor: Senti, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747590

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wegenstetten nach der Dorfordnung von 1559

A. Senti, Rheinfelden

Im Jahre 1550 waren die Herren von Schönau/Wehr im Besitz des grossen Meieramtes über Oeschgen und Wegenstetten; die Kirche stand unter dem Patronat des Stifts Säckingen und wurde diesem 1551 einverleibt (inkorporiert). Wegenstetten muss ein einträgliches Besitztum gewesen sein; denn 1579 liessen die Freiherren ein Zehnthaus erbauen.

In allen Dörfern taucht immer wieder die Frage nach der Gründung auf, welche aber in den seltensten Fällen zu beantworten ist; auch für Wegenstetten nicht. Anders ist es mit der Ausbildung der Dorf-Gemeinde. Noch zur Zeit des Rütlibundes gab es in der Innerschweiz z. B. keine Dorfgemeinden nach heutigem Begriff, sondern es waren Talgemeinden, wie etwa das ganze Sulztal eine geblieben ist. Eine geschlossene Dorfgemeinde erscheint erstmals mit der Dorfordnung, demnach die ältesten Dorfgemeinden des Fricktals im 15. und 16. Jahrhundert. Was vorher war, erscheint als Nutzungsgenossenschaft, die ihr Vorhandensein bewies durch Ausübung des Doppelrechts von «Zwing und Bann», d. h. Aufrechterhaltung einer bestimmten Ordnung nach innen und aussen.* Die Dorfordnung zieht weitere Belange herein: Ursprung der Ordnung, Verhältnis zur Herrschaft, Gerichtswesen, Pfandrecht, Waldgerechtigkeit, Jagd, Weg und Steg, Marchungen usw. Es kann sich hier nicht um eine Darstellung des ganzen Gemeinderechts von Wegenstetten handeln, sondern nur um die Festlegung des Zeitpunktes, da das Dorf zur Gemeinde ausgewachsen war, sowie der Punkte, die besonders eine Gemeinde ausmachten:

1. Die Dorfordnung von Wegenstetten wurde aufgeschrieben und ist angenommen worden Montag nach St. Georgstag (28. April 1559).
2. Sie erfüllte offenbar einen dringenden Wunsch der Wegenstetter selber. Im Titel des Säckinger Kopialbuches Nr. 1143 zur Abschrift dieser Ordnung heisst es nämlich «Copia der von Hs. Jac. von Schönau mit der Gemeinde Wegenstetten errichteten Dorfordnung . .» und im Schlussabschnitt steht: «denen von Wegenstetten vorgelesen, auch dieselbige mit ihrem Willen aufgerichtet, welche sie dann als die so gerne gute Polizei und Ordnung sehen, gutwillig angenommen haben.»

3. Das Gericht soll mit den ehrbarsten und besten Personen besetzt werden mit Wissen und Willen der Obrigkeit.
4. Man soll nicht weiter als bis auf 1 Schuh an einen Markstein heran hacken oder (an-)bauen.
5. Wer einen Markstein versetzt oder auswirft ohne des andern (Anstössers) Wissen und Willen und (ohne) rechtliche Erkenntnis und nach Erkenntnis der March(kommission), mag an seinem Leib gestraft werden.
6. Wer einen Markstein setzt ohne der geschworenen Marchleute Wissen und Willen oder deren Beisein, der mag gestraft werden an seinem Leib.
7. Wenn die Hirten auf dem Feld kegelten oder spielten oder durch ihr Versäumnis Schaden durch das Weidvieh geschähe, so sollen sie mit Gefängnis bestraft werden und den Schaden vergüten.
8. Das Gericht soll stets mit eingesessenen Bürgern besetzt werden. So aber diese Bürger parteiisch wären (= der einen oder andern Partei angehörten), so soll man Fremde an ihre Statt setzen.
9. Weg- und Stegverbesserungen, Anlage und Verbesserung der Brunnen (Quellenfassungen und Wasserleitungen) haben Vogt und Geschworene zu gebieten. Die Busse von 3 Schillingen gehört der Gemeinde. Im Falle von Ungehorsam der Bürger, soll die Obrigkeit einschreiten.
10. Die Gemeindeordnung soll hinter dem Gotteshaus zu Wegenstetten liegen, damit jedermann sie «wenn von nötten» einsehen kann, was niemandem verweigert werden kann.*

Die Wegenstetter Gemeindeordnung enthält ausser der Einleitung und einem Schlussworte 36 «Artikel», aus denen wir diejenigen herausgegriffen haben, die für die Gemeinde als solche bezeichnend sind; sie sind nicht numeriert und etwas anders gereiht.

Akten betr. Wegenstetter Banngrenze u. ä.

1516 III. 4. Beginn des Streites wegen Hochgericht und Wildhag zu Wegenstetten.

Vortrag des Hrn. Caspar v. Schönau: 1. Vor Jahren hat Hr. Ulrich v. Habsberg und die von Basel miteinander einen Untergang (Grenzbesichtigung) gehalten ... und an dem Ort genannt Erfenmatt, angezeigt, dass ihm (v. Schönau), von Hrn. Ulrich, denen von Basel und andern Interessenten zugelassen worden sei, sein Wappen in den Markstein hauen

zu lassen, da sein Zwing, Bann und Herrlichkeit (richterliche Befugnis) bis ans Ende auf Erfenmatt sich erstrecke. 2. Er (v. Schönau) hat in seinem Zwing, Bann und Herrlichkeit zu Wegenstetten ein Hochgericht (Galgen) aufrichten lassen. 3. Ulr. v. Habsberg hat Wildhag und Hochgericht «gewaltigklich zerhowen» (eigenmächtig zerstört).

Vortrag des Hrn. v. Habsberg: 1. Er könne das Hochgericht kraft seiner Gewalt (als habsburg. Vogt) nicht leiden und liess aus demselben Grunde sein Wappen in den Stein hauen, wie dies Basel auf seiner Seite tat.

Widerspruchsvolle Zeugenaussagen betr. Erfenmattstein, Wildhag und Stelle des Hochgerichts: im Ey, beim Dorf, auf einem ausgemachten Blätz, an der Henckhub?

Urteil: 1. Hochgericht und Wappen auf dem Stein nach der Auffassung der Schönauer wieder herzustellen. 2. Wegen des Wildhags kann Ulrich v. Habsberg nach Innsbruck appellieren.

Kopialbuch Stift Säckingen 1143, S. 79 ff. (Gen.-Lds.-Arch. Karlsr.) Um 1770. (Weg und Hag als Grenzen)

1534 (habe es geheissen): ... von demselben Stein die Schrege über das Thal hinüber uf den Kleffelberg zum Gatter an den Weg, der hinab gen Wittnau gat, da jetzt auch ein Stein gesetzt wird. Von diesem Stein dem Friedhag am Wegenstetter Weg nach abhin uff den Stein in das Eck an Hans Bussen Acker und darnach von diesem Eck immerdar den Aeckern (nach) uf den Rain hinaus und dem untern Friedhag nach die Matten ab in Grummeln in den Graben unten in Bussen Matten.

Diese Beschreibung ist durchaus so heiter, dass man sich billich wunderet, dass derselben eine andere ganz ungleiche Auslegung gemacht werden will ...

Da es indessen «den Wegenstetter Weg» heisset, so kann der Schluss daraus gezogen werden, dass dieser vor Zeiten, wo im hindern Hof Häuser gestanden, von denen Wegenstettern dahin gebraucht worden und wiederum von denen (andern) Inwohnern gegen Wegenstetten ...

Das Vorgeben, dass die Waldungen ehedem Aecker gewesen, ist gar zu weit gesucht, da im Gegenteil erwiesen werden kann, dass die Waldungen ausgestockt und zu Ackerfeld gemacht worden ... Diesem nach erhellet das gegnerische Vorgeben, dass die Grenzen dem von Anweyl sträflicherweise getriebenen Friedhag nachgehen, von selbst ... Das Beste ist in disem, dass die Steine nicht auch so wie der Friedhag haben getrieben werden können ...»

Grenzverhandlungen. AStA. Nr. 6293.

Aus den Grenzakten Aarg. Staatsarchiv. 6289.

1729.

Landmarch zwischen Herrschaft Schönau/Wegenstetten und Basel ist zugleich Jurisdiktionsgrenze, daher auch das Schönauer Wappen auf den Steinen. (Im Jahre 1704 als noch unklar bezeichnet!)

1728 oder 1729.

Die Erfenmatt liegt auf Wegenstetter Bann; Wegenstetten hat darin das Weidrecht (zwar von Hemmikon bestritten). Wegenstetten lässt es «pro amore pacis» (aus Friedensliebe) mit dem Protestieren und Abmahnen bewenden, solange auf der Farnsburg nur ein Verweser sitzt, verlangt aber endgültige Regelung mit dem künftigen Landvogte; sonst würde man an den Landesfürsten gelangen um Assistentia.

1734.

Der Wildhag steht ausserhalb der Banngrenze von Wegenstetten. Darum der Erfenmatt Stein enthoben und neu belohet: es werden Zeugen aus Ziegelstein im entsprechenden Dreiangel darunter gelegt anstelle der bisherigen Kohlen.

1771 IX. 29.

«Der Stein auf dem Kleffelberg macht in etwas einen Ellenbogen gegen den auf Katzenstich, und eben deswegen können die Zeugen nicht wohl anderst liegen ... der Stabhalter von Wittnau hätte seinen Stock fürwärts gegen den Stein im hindern Hof besser rechts und einen andern ruckwärts auf den Katzenstich schregs legen sollen, und alsdann wären die Gränzen richtig und nach der alten Beschreibung und dem Urbario herausgekommen. Die Zeugen der Landmarken und jene der Paticulargüter seyen die nämlichen, ausser dass die Haupt-Landstein gemeiniglich mit 3 Zeugen belohet werden. An teils Orten, aber nicht überall, wird etwas Schwarzes zwischen die andern gelegt; in denen Markbeschreibungen wird davon nichts gemeldet. Hiertwegen werde (ich) mich weiters erkundigen ... bin auch bereit, eventuell einen Riss vom Stein am Katzenstich bis Klefelberg anfertigen zu lassen durch den jungen Leimgruber.

Von Wegenstetten gehet dermalen kein Weg mehr auf den Klefelberg und müsste nur die ungefähre Gegne (Gegend) angemerkt werden.»

(Von den Markern von Frick und anderswo sei nicht sichere Auskunft erhältlich, da die Steinsetzungen nur alle 50 Jahre stattfinden. In der Grenzbereitung von 1738 seien angeblich beteiligt gewesen Oberamtmann v. Stotzing, Amtmann Bürgin, Einnehmer Jost und im Namen des

Amtsschreibers Byrsner er selber (Fetzer). In einer Stunde mündlichen Redens wären die restlichen Anstände leicht zu regeln.)

Schreiben des Landschreibers Fetzer an den Rat zu Basel.
AStA. No. 6293.

1776.

Die jahrhundertealten Streitigkeiten sollten jetzt behoben werden.

1788.

Die Eigentumsgrenze für die Untertanen (Wegenstetter) ist der Wildhag, nicht die Banngrenze. Der Herr zu Schönau setzt sich für die Wegenstetter ein (gegen Basel). Do. 1795.

1788/89.

Aus Amtsprotokoll Säckingen: Stabhalter Gauss von Wegenstetten meldet, dass einige angebliche Weidfrevler von Wegenstetten auf der Farnsburg denunziert worden seien.

Wegenstetten hat auf dem Langenberg innerhalb dem Tierhag Holz-, Weid- und Jagdrecht, das allerdings erst nach Abfuhr der letzten Zehntgarbe benutzt werden darf.

Fridolin Reimann von Wegenstetten habe auf seinem in genanntem Bezirk gelegenen Acker an einem Vormittag mit seinem eigenen und dem Vieh des Franz Brogle geackert. Um die Mittagszeit habe er das Vieh ausgespannt, damit dasselbe auf seinem Acker weiden konnte. Er selbst aber habe auf dem Acker ein Glas Wein getrunken, als unversehens einer von den ausgespannten Ochsen in einen nächstgelegenen fremden Acker hinüber getreten seye und dan an einer noch auf dem Acker gestandenen Eichern-Zehntgarbe herumgezerret habe. Reimann sey gleich dem Ochs nachgelaufen und habe ihn wieder auf seinen eigenen Acker zurückgetrieben. Dann kamen Leute von Rothenfluh und fragten nach dem Namen. Reimann hätte entweder eine ganze von seinen Garben für die angefressene geben oder den angerichteten Schaden sonstwie vergütet, sey aber mit allem Angebott zurückgewiesen worden. Brogle sey nur deswegen aufgeschrieben worden, weil Reimann mit seinem Vieh geackert habe.»

Nach Ansicht des Oberamtes Säckingen liege also kein Frevel vor.
AStA. Nr. 6293.

1795 VII 14.

Vor 30—40 Jahren habe Jakob Ackermann des langen von Wegenstetten dem Stift Säckingen 2 Jucharten Acker Widumgut auf dem Berg, Rothenfluher Banns gantweis abgekauft. Jetzt sei der Acker im Besitze des Angeklagten, Fridlin Schreibers von Wegenstetten. Auf seinem Acker

sei nun etwas Holz gewachsen, und von diesem habe er 4 Wagen voll aufgeladen und solches nach Haus führen wollen; allein von dem Herrn Landvogt zu Farnsburg sei ihm die Abfuhr des Holzes verweigert worden. Fridlin Schreiber musste erst 6 neue Thaler hinterlegen und bei der Abfuhr des Holzes unter Vorlegung der Bereine das Beholzungsrecht beweisen, was geschehen sei am 13. Juli. Der Landvogt habe aber noch weitere Beweise verlangt und bis zu deren Vorlegung eine Hinterlage von 3 Louis d'ors. Da er diese nicht bei sich hatte, nahm der Sohn des Landvogts (als Abgeordneter) das Pferd mit sich, das Schreiber wegen des schlechten Wetters mit sich genommen hatte. Als Schreiber mit der Anzeige an sein Oberamt drohte, wurde er entlassen, doch mit dem ausdrücklichen Auftrage, die 3 Louis d'ors unverzüglich zu bringen.

(Durch ein Schreiben vom 25. Juli gleichen Jahres schützte das Stift den Fridlin Schreiber und forderte Rückzahlung der 6 Thaler und Respektierung des Besitztums, anerbietet sich aber zu weitern Verhandlungen.

(Aus einem Verhör in Säckingen. Aarg. Staatsarch. Nr. 6289.)

1795 XII. 1.

«Es ist ausser allem Zweifel, dass sich das Privateigentum und Beholzungsrecht der Gemeinde Wegenstetten gegen Rothenfluh nicht mit dem Bann endige, sondern sich noch über den Bann hinaus bis an den sogenannten Thier- und Wildhag erstrecke. Nebst dem, dass dieses aus Urkunden erwiesen ist, so bestärket es auch der Besitzstand.» (Dies wurde von den Rothenfluhern bei einem Augenschein am 24. Juni 1795 anerkannt und bestätigt. Trotzdem verlangte der Landvogt auf der Farnsburg Rückerstattung der 2 Wagen abgeführten Holzes.) Was für unangenehme Folgen durch ein solches Benehmen entstehen könnten, wollen wir mit Stillschweigen übergehen, zugleich aber unsererseits alles anwenden, um sie hinadanzuhalten.»

(Aus einem Schreiben des Oberamtmanns von Säckingen. AStA. Nr. 6289.)

---

* S. A. Senti, Vogtei und Gemeinde Frick etc. Vom J. z. Schww. 1948 1/2.

* Wo und wie die Ordnung hinter der Kirche zu liegen hatte, ist nicht angegeben. Es könnte sich um einen Archivraum der Kirche oder gar um die alte Sakristei selber handeln. Dass die Urkunde gut versorgt war, beweist die Bemerkung, nur die Obrigkeit dürfe sie «erheben», d. h. herausnehmen, wohl zum Vorlesen.